

***Bürger- und Vereinsgemeinschaft
Brüggen e. V.***

Satzung
der
Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V.

Stand: 24.10.2022

Inhaltsangabe

1.) Name und Sitz	3
2.) Zweck	3
3.) Geschäftsjahr	4
4.) Mitgliedschaft	4
5.) Einnahmen	5
6.) Organe der Gemeinschaft	5
7.) Mitgliederversammlung	5
8.) Vorstand	7
9.) Aufgaben des Vorstandes	7
10.) Schlussbemerkung	8

Statuten der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V.

1.) Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:

Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V.
(Kurzform: BVGB)
und hat ihren Sitz in
31028 Gronau OT Brüggen

Die Gemeinschaft wurde im Jahre 2012 als Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen gegründet.

2.) Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche und politische Zwecke sind ausgeschlossen. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck der Gemeinschaft ist insbesondere:

- a) Die Förderung des Heimat- und des Brauchtums
- b) Die Förderung der Kunst und Kultur
- c) Die Förderung der Alten- und Jugendpflege
- d) Die Förderung des Sports
- e) Die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Durchführung von Dorffesten zur Förderung des Heimat- und des Brauchtums.
- Die Unterstützung und Durchführung kultureller und der Jugend fördernder Maßnahmen.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes.

Die Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V. verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

3.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. ist das Kalenderjahr.

4.) Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder Verein, Verband oder jede Vereinigung mit dem Sitz der Stadt Groanu werden, die seine/ihre Mitgliedschaft in der Dorf- und Vereinsgemeinschaft schriftlich erklärt haben.
- b) Der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. können ebenfalls alle Bürger als Mitglieder beitreten, die die Interessen und Ziele des Ortes fördern und unterstützen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufnahme erfolgt schriftlich mit einer Beitrittserklärung.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. zu fördern und zu unterstützen. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft zu, sowie Anträge und Anfragen zu stellen, Wünsche und Anregungen vorzutragen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch erklärten Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zuvor per Schreiben an den Vorstand erfolgen muss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Auflösung des entsendenden Vereins/des Verbandes/ der Vereinigung
 - durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind grober Verstoß gegen die Satzung oder gefasster Beschlüsse, durch nachgewiesenes, das Ansehen der Gemeinschaft schädigendes Verhalten, Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Vorstand befindet über den Ausschluss, dieser kann jedoch nach Anhörung von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch der Mitglieder gegenüber der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V..

- e) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser ist im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres bis zum 30.06. zu zahlen.

5.) Einnahmen

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Daneben kann der Verein Spenden annehmen.

Die Einnahmen, die sich u.a. aus Beiträgen und Spenden, sowie öffentlichen Zuschüssen zusammensetzen, werden ausschließlich für die unter Ziffer 2 aufgeführten Zwecken verwendet.

6.) Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist übergeordnetes Organ der Gemeinschaft.

Alle Mitglieder der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder i.S.d. Ziffer 4 a) der Satzung: Jeder Verein/Verband/Vereinigung entsendet einen Delegierten. Die Delegierten sind stimmberechtigt und können in den Vorstand der Dorf – und Vereinsgemeinschaft gewählt werden. Die stimmberechtigten Vertreter sind vor der entsprechenden Abstimmung dem Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. zu benennen.

Mitglieder i.S.d. Ziffer 4 b) der Satzung: Jedes volljährige Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme und kann in den Vorstand der BVGB gewählt werden.

Die Mitglieder im Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V. sind stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der laufenden Geschäftslage der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V, insbesondere in der Beschlussfassung über die von der Gemeinschaft zu verrichtenden Aufgaben. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen einer Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Bei nur einmaliger Einberufung im Jahr hat die Versammlung den Charakter einer Jahreshauptversammlung.

Der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- der Kassenbericht des Kassierers
- der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes (Amtszeit 2 Jahre)
- die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge aller Art.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V. mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (einfacher Brief, Fax, E-mail, jeweils mit zumindest Nachbildung der Namensunterschrift und/oder sonstiger Erkennbarmachung i.S.d § 126 BGB) einzuladen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

Auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes ist der Vorsitzende der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. schriftlich mitzuteilen.

Anträge die später oder während der Versammlung eingehen, sind zugelassen, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V.. Alle Beschlüsse werden im Versammlungsprotokoll niedergeschrieben, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen wird.

Das Protokoll wird den Mitgliedern binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung zugesandt. Schwerwiegende Beschlüsse (z.B. Änderung der Satzung oder Auflösung der Gemeinschaft) bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre gewählt werden, und zwar mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so werden seine Aufgaben kommissarisch von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung übernommen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Daneben kann der Vorstand mit bis zu drei Beisitzern als Schriftführer und Kassierer erweitert werden. Zudem gehört ohne Wahlabstimmung die bzw. der Bürgerbeauftragte des Ortsteiles Brüggen im Rat der Stadt Gronau (Leine) dem Vorstand der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. als Beisitzer an. Die Beisitzer sind in den Sitzungen des Vorstandes nicht stimmberechtigt, sie haben beratende Funktionen.

9.) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und kann Beschlüsse fassen, die nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegen die Leitung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V., sowie die Verwaltung der Einnahmen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ein. Die notwendigen Vorbereitungen sind zuvor zu treffen, die Tagesordnung ist festzulegen.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und zeichnet für den geschäftsgebundenen Briefverkehr verantwortlich, ferner für die Einladungen und hat dafür zu sorgen, dass diese den Mitgliedern des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher zugeht.

Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen, welches stets so vervollständigt sein muss, dass der Kassenbestand jederzeit durch die Kassenprüfer feststellbar ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten werden auf Nachweis gem. § 670 BGB erstattet. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse berufen, die spezielle Aufgaben des Vorstandes im Sinne der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e.V. zu erfüllen haben. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenverwaltung des Kassierers einmal im Jahr und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

10.) Schlussbemerkung

Eine Auflösung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufende Mitgliederversammlung erfolgen und zwar durch Beschlussfassung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer eventuellen Auflösung der Bürger- und Vereinsgemeinschaft Brüggen e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft überlassen, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Brüggen zu verwenden hat. Der jeweilige unter Ziffer 8 ohne Wahlabstimmung zum Vorstand gehörender Beisitzer, ist für diese einzuleitende Maßnahme verantwortlich.

Brüggen, den 24.10.2022